

# RS Vfgh 1998/6/9 B2470/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §86

VfGG §88

VfGG §17a

BAO §200 Abs2

## Leitsatz

Einstellung eines Verfahrens infolge Klaglosstellung aufgrund Wegfall des Beschwerdegegenstandes durch Endgültigerklärung des vorläufigen Bescheides; Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien hat den vorläufigen Gebühren- und Börsenumsatzsteuerbescheid - der diesbezügliche Berufungsbescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist im gegenständlichen Verfahren angefochten - mit Bescheid gemäß §200 Abs2 BAO für endgültig erklärt. Damit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Gegenstand des (den Berufungsbescheid, mit dem der vorläufige Bescheid bestätigt wird, betreffenden) Beschwerdeverfahrens weggefallen, weshalb das Verfahren in analoger Anwendung des §19 Abs3 Z3 und §86 VfGG 1953 einzustellen ist (vgl. zB VfSlg. 8319/1978, 11.458/1987).

Im zugesprochenen (Kosten-)Betrag ist der Ersatz der für die Antragstellung entrichteten Gebühr gemäß §17a VfGG 1953 in Höhe von ATS 2.500,-- sowie Umsatzsteuer in Höhe von ATS 3.000,-- enthalten.

## Entscheidungstexte

- B 2470/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1998 B 2470/97

## Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, Finanzverfahren, Bescheid endgültiger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2470.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10019391\_97B02470\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)